

Antrag auf Erstattung von Kosten für Wahlarzthilfe im Ausland

Sehr geehrter Patient! Sehr geehrte Patientin!

Die Österreichische Gesundheitskasse ist bemüht, Ihr Ansuchen auf Kostenerstattung rasch zu erledigen. Wir ersuchen daher um Ihre Unterstützung und bitten Sie, die nachstehenden Fragen zu beantworten.

Versicherte(r): _____ VSNR (10-stellig): _____

Angehörige(r): _____ VSNR (10-stellig): _____

Verhältnis (Verwandtschaft) zum/zur Versicherten: _____

Anschrift: _____

E-Mail: _____ Tel.-Nr.: _____

Bankverbindung: IBAN _____ BIC _____

Aufenthaltsstaat: _____

Grund des Aufenthaltes: Urlaub Studium Besuch Dienstreise Ausreise zur Krankenbehandlung

In welcher Währung wurde das Honorar bezahlt (eventuell auch Angabe des Wechselkurses)?

Grund des Arztbesuches: _____

Wo erfolgte die Behandlung?

In der Arztordination

In der Ambulanz eines Krankenhauses

Im Krankenhaus stationär vom _____ bis _____

Wann erfolgte(n) die Behandlung(en)? Datum: _____

Welche einzelnen ärztlichen Leistungen wurden in Anspruch genommen (bitte genau beschreiben)?

Falls Sie eine Bestätigung für das Finanzamt und/oder für eine Privatversicherung benötigen, ersuchen wir Sie, dies bekannt zu geben.

JA

NEIN

Datum und Unterschrift
des Antragstellers/der Antragstellerin

Bitte wenden!

Zur Information:

Basis für die Berechnung der Kostenerstattung sind jene Leistungstarife, welche zwischen dem Krankenversicherungsträger und der Ärztekammer für Niederösterreich als Vertragsarzthonorare vereinbart wurden und nicht der an den Wahlbehandler/die Wahlbehandlerin tatsächlich bezahlte Rechnungsbetrag.

Die Kostenerstattung erfolgt in der Höhe von 80 % jenes Honorars, das ein Vertragsarzt/eine Vertragsärztin für dieselbe ärztliche Leistung vom Krankenversicherungsträger erhalten hätte (§ 131 Abs. 1 ASVG).

Aufwendungen für ärztliche Leistungen, die auch ein vergleichbarer Vertragsarzt/eine vergleichbare Vertragsärztin dem Krankenversicherungsträger nicht verrechnen kann, werden grundsätzlich auch bei der Inanspruchnahme eines Wahlarztes/einer Wahlärztin nicht erstattet.

Für ambulante Behandlungen in Nichtvertragskrankenanstalten sieht die vom Bundesministerium genehmigte Satzung einen Pauschalbetrag vor.

Gesetzlich vorgegebene Behandlungskostenbeiträge werden nicht übernommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Österreichische Gesundheitskasse